

Bundesamt für Veterinärwesen
Frau Ursula Moser
Schwarzenburgstr. 155
3097 Bern-Liebefeld

Zürich, 6. April 2009

Anhörung Amtsverordnungen Tierversuchswesen

Sehr geehrte Frau Moser, sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zu den beiden geplanten Ausführungsverordnungen im Tierversuchsbereich. Als auf Rechtsfragen der Mensch-Tier-Beziehung spezialisierte Organisation begrüsst die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) die Normierungsbestrebungen grundsätzlich, hat aber einige Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge.

Für die wohlwollende Prüfung und weitestgehende Übernahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Dr. iur. Gieri Bolliger
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

Geschäftsstelle:

Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:

Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70 / BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767 0
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

Verordnung des BVET über die Versuchstierhaltungen und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Vorbemerkung

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die Konkretisierung der Anforderungen von Art. 124 Abs. 2 und Art. 142 Abs. 4 TSchV in Form einer speziellen Tierversuchsverordnung. Zumindest teilweise werden damit erstmalig Angelegenheiten klar geregelt, die bisher im Graubereich lagen. Zudem kommt den Vorgaben in Verordnungsform *grössere Verbindlichkeit* zu als in den alten BVET-Richtlinien und Informationsschriften.

Mit dem neuen Regelwerk sind jedoch *längst nicht alle* Richtlinien und Informationsschriften vollständig ersetzt. Es bedarf daher *weiterer technischer Amtsverordnungen*, die dem aktuellen Wissensstand zum Umgang mit Versuchstieren angepasst sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 2

Neben dem Zustand der Haltungsumgebung ist insbesondere auch *das Wohlergehen der Tiere* zu überprüfen. Das Einräumen einer Ausnahme von der täglichen Überwachungspflicht für kleine Nagetiere am Wochenende ist nicht plausibel und aus der Sicht des Tierschutzes *nicht akzeptabel*. Die Ausnahmenpassage ist daher *ersatzlos zu streichen*.

Art. 2 Abs. 3

Anhang 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der Versuchstiere verlangt die *tägliche* Inspektion der Tiere. Dieser *Minimalstandard* hat daher auch in der Schweiz bei allen Versuchstieren zu gelten. Die Kontrollen müssen zudem zwingend eine *Überprüfung der Tiergesundheit* beinhalten und sicherstellen, dass *krankte oder verletzte Tiere innerhalb eines angemessenen Zeitraums identifiziert und behandelt werden*.

Art. 3

Dass die Haltung männlicher Mäuse in grosser Zahl ein logistisches Problem darstellt, darf kein Grund sein, die sozialen Tiere beinahe zeitlebens einzeln zu halten. Selbst wenn männliche Mäuse Geschlechtsgenossen teilweise nicht akzeptieren und sogar bekämpfen, bedeutet dies nicht, dass sie keine Sozialkontakte benötigen. Damit Mausböcke sich nicht beißen oder umbringen und trotzdem nicht übermässig sozial depri-

viert sind, bestünde beispielsweise die Möglichkeit, sie mit kastrierten Companion-Weibchen zusammen zu halten.

Die Bestimmung ist daher durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

Art. 3 Abs. 1: Unverträgliche Tiere sozial lebender Arten dürfen nur in begründeten Einzelfällen und nur so kurz wie möglich einzeln gehalten werden. Dabei muss insbesondere der Sicht-, Hör-, Riech- und Tastkontakt den tierartsspezifischen Bedürfnissen entsprechend ermöglicht werden, sofern tierschützerische Belange diesem nicht entgegenstehen. Die räumlichen Anforderungen für Einzelhaltungen müssen den tierartsspezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

Art. 3 Abs. 2: Beginn, Verlauf und Ende der Einzelhaltungen müssen nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind im jährlichen Bericht zu erfassen.

Art. 4

Statt der "Kann-Vorschrift" ist eine zwingende Formulierung notwendig:
Für Hunde muss der Auslauf in einem Gehege im Freien stattfinden.

Art. 5 Abs. 1

Die Anwendung invasiver Methoden hat *unter Schmerzausschaltung* zu erfolgen.

Art. 5 Abs. 3

Eine aufgrund der Genotypisierung notwendige Markierung ist mit der Biopsie *unter Schmerzausschaltung*, die von einer Fachperson durchgeführt werden muss, zu kombinieren.

Art. 7

Weil ein Mindestmass an fachspezifischer Ausbildung unbedingte Voraussetzung ist, um den besonderen Ansprüchen der Versuchstierbetreuung gerecht zu werden, bedarf die Bestimmung folgender Ergänzung:

Die weiteren Personen müssen über fachspezifische Kenntnisse oder zumindest ausreichend Sachkenntnisse verfügen oder diese während ihrer Beschäftigung nachweislich erlangen.

Art. 9 Abs. 2

Weil Schwanzbiopsien oder Amputationen der Schwanzspitze aufgrund der Eröffnung des Rückenmarks ein hochgradiges Infektionsrisiko darstellen und das notwendige Ma-

terial auch nichtinvasiv gewonnen werden kann, sind die Methoden nicht akzeptabel. Der Absatz ist daher durch die folgende Formulierung zu ersetzen:
Die Vornahme von Schwanzbiopsien und das Abschneiden der Schwanzspitzen ist unzulässig.

Art. 9 Abs. 3 lit. a / b

Weil das notwendige Material wiederum nichtinvasiv gewonnen werden kann, sind auch diese Methoden nicht akzeptabel. Der Absatz ist daher durch die folgende Formulierung zu ersetzen:
Die Amputation der Zehenspitzen beziehungsweise der ersten Glieder einer Zehe und die Kennzeichnung mittels Ohrlochung oder -kerbung ist unzulässig.

Art. 12 Abs. 1

Es ist deutlicher festzulegen, dass die Kontrollen zwischen dem Umsetzen *systematisch*, d.h. ebenfalls nach Anhang 4 zu erfolgen haben.

Art. 15 Abs. 3

"Innert zwei Wochen" ist zu unbestimmt, weil kein Anfangszeitpunkt bezeichnet wird. Die Formulierung aus den Erläuterungen "(...), wenn mehrere Tiere aus mehr als einem Wurf ähnliche Belastungen zeigen" würde zu mehr Klarheit verhelfen.

Art. 20 lit. a

"Keine Belastung" (und somit die Einteilung in den Schweregrad 0) liegt ist nur bei einer *vollständigen Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängsten und anderen Missachtungen der Tierwürde* vor. Als solche Missachtungen der Tierwürde gelten unter anderem auch Erniedrigungen oder übermäßige Instrumentalisierungen, die nicht durch überwiegende Interesse gerechtfertigt werden können (Art. 3 lit. a TSchG). Tiere, die für Versuche verwendet werden, sind jedoch per se instrumentalisiert (ganz unabhängig von den daraus folgenden weiteren Belastungen). Ob diese *Verletzung* der Tierwürde auch eine *Missachtung* der Tierwürde darstellt, ist in einer Güterabwägung im Einzelfall festzustellen.

lit. a ist daher durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

Schweregrad 0 – keine Belastung: Haltungsbedingungen, Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die den Tieren weder Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen noch ihr Allgemeinbefinden beeinträchtigen oder die Tierwürde in anderer Weise missachten.

Art. 20 lit. b

Neben den Eingriffen und Handlungen an Tieren sind auch die *Haltungsbedingungen* anzuführen, die eine leichte, kurzfristige Belastung bewirken.

Art. 20 lit. c

Langfristige Belastungen fallen in den *Schweregrad 3*, auch wenn sie "lediglich" leicht sind, dabei aber über längere Zeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens oder Missachtung der Tierwürde bewirken. Hier ist namentlich an eine versuchsbedingte Einzelhaltung sozial lebender Tiere zu denken. Diese ist zwar zeitlich begrenzt, für das Tier selbst aber nicht verständlich.

lit. c ist daher durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

Schweregrad 2 – mittlere Belastung: Haltungsbedingungen, Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die eine mittelgradige kurzfristige oder eine leichte mittelfristige Belastung (Schmerzen, Leiden oder Schäden, Ängste, eine Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens oder andere Missachtungen der Tierwürde) bewirken.

Art. 20 lit. d

Neben den Eingriffen und Handlungen an Tieren sind wiederum auch die *Haltungsbedingungen* sowie die Missachtung der Tierwürde in genereller Form anzuführen.

lit. d ist daher durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

Schweregrad 3 – schwere Belastung: Haltungsbedingungen, Eingriffe und Handlungen an Tieren, die eine schwere oder eine mittel- bis langfristige Belastung (schwere Schmerzen, andauerndes Leiden oder schwere Schäden, andauernde Angst, erhebliche und andauernde Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens oder andere Missachtungen der Tierwürde) bewirken.

Art. 22

Die Bestimmung ist durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

Abs. 1: Für die Beurteilung des gesamten Belastungsgrads sind die genetisch bedingten sowie die durch Haltung, Eingriffe oder Massnahmen hervorgerufenen Belastungen und allfällige weitere Verletzungen der Tierwürde zu berücksichtigen.

Abs. 2: Die Gesamtbelastung ist mit einem einzigen Schweregrad anzugeben.

Art. 26 lit. I

Nach Art. 137 Abs. 2 TSchV hat der Gesuchsteller zu belegen, dass das angestrebte Versuchsziel mit versuchstierfreien Alternativmethoden *nicht erreicht* werden kann. Der nachvollziehbare Nachweis des Fehlens valabler Alternativen liegt eindeutig *beim Gesuchsteller*, was im Bewilligungsgesuch dargelegt werden muss.

lit. I ist daher durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

Begründung für den Versuch, die Methodik und die Tierzahlen. Zudem ist anzugeben, welche Alternativmethoden anhand welcher Quelle recherchiert wurden, und zu begründen, warum diese für die zu bearbeitende Fragestellung nicht infrage kommen.

Anhang 4

Die vorliegende Belastungserfassung genügt in keiner Weise, um die Belastungen einer gentechnisch veränderten Linie oder einer belasteten Mutante seriös abzuklären. Hierfür sind weiter- und tiefergehende Untersuchungen nötig. So beispielsweise sind in der Spalte "Nestkontrollen" der Zustand des Nestes und das unbeeinflusste Verhalten (des Muttertieres) sowie in den Spalten "Kontrollen während des Umsetzens" die ersten beiden Punkte ("Anzahl Junge, Färbung, Grössenunterschiede" und "milk spot") ebenfalls anzukreuzen.

Zürich, 6. April 2006

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Dr. iur. Gieri Bolliger
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V)

Vorbemerkungen

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die vorgeschlagene Datenbank als elektronisches Informationssystem, in dem sämtliche tierversuchsrelevanten Informationen (Stammdaten, Vollzugsdaten, Systemdaten) erfasst werden. Die Vielzahl an Daten, die der Bund und die Kantone sowie die Institute und Laboratorien im Tierversuchswesen erzeugen oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, wird auf diese Weise in einem einzigen Gefäss zusammengefasst, was die Transparenz, Zugriffsmöglichkeit und Effizienz sowie die Nutzung der Daten im Sinne des Tierschutzes merklich erhöht.

Nicht zu akzeptieren ist hingegen der Umstand, dass ausser den beteiligten Behörden und Forschern – und selbst diesen lediglich bezüglich ihrer eigenen Daten – niemand eine Zugriffsmöglichkeit auf das Datenmaterial haben soll. Durch diese äusserst restriktive Auslegung des Datenschutzes wird der angestrebte Effekt des Informationssystems nach besserer Information und mehr Transparenz *weitgehend verunmöglicht*. Die somit nach wie vor bestehende *Geheimniskrämerei* steht nicht nur dem Tierschutz entgegen, sondern ebenso einem griffigen Vollzug, der Wissenschaft, der Sicherheit von Mensch und Tier sowie den Informationsrechten der Öffentlichkeit.

Die einzelnen Kritikpunkte lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- Es ist nicht einsehbar, weshalb *Forschende* sich kein Bild davon machen dürfen, ob ähnliche Projekte wie die von ihnen angestrebten bereits andernorts (gesamtschweizerisch) geplant oder am Laufen sind (Art. 12 Abs. 1). Für Forscher und Wissenschaftler fehlen somit die Informationsmöglichkeiten darüber, welche Fragestellungen bearbeitet wurden und ob mit der angewandten Methodik das angestrebte Versuchsziel erreicht wurde. *Das Potential des Informationssystems E-Tierversuche, Mehrfach- oder Parallelversuche zu vermeiden, wird somit verschenkt*. Schon mit ganz wenig Einblick liessen sich *Synergien erzeugen* und etliche *Doppelspurigkeiten (und Misserfolge) vermeiden*.
- Ebenfalls unverständlich ist, dass *Mitarbeitende der kantonalen Behörden* im Wesentlichen nur Zugriff auf Daten haben sollen, die sich auf ihre eigene Verwaltungseinheit beziehen. Die dringend nötige Harmonisierung im nationalen Vollzug wird auf diese Weise *weitgehend verunmöglicht*.

- Ebenso wenig leuchtet ein, weshalb die *Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen lediglich sehr eingeeengte Zugriffsrechte* haben sollen (siehe etwa Anhang 1 Tabelle 1, Ziff. 3.3., 3.9., 3.11., 4.3., 4.8., 5.3. oder 5.7.), die sich überdies auf die unmittelbare Vollzugsaufgabe der eigenen Kommission und somit auf Gesuche aus dem eigenen Kanton beschränken (Art. 12 Abs. 3 lit. b). Nur schon durch einen gesamtschweizerischen Einblick in das Gesuchsformular A, den jeweiligen Entscheid des Kantons (Formular B), den jährlichen Bericht über durchgeführte Tierversuche (Formular C) und den Entscheid über belastete Tierlinien liesse sich die Begutachtungstätigkeit wesentlich verbessern. Dies wäre sowohl im Sinne des Tierschutzes als auch der nationalen Harmonisierung.
- Völlig unverständlich ist zudem, dass auch die *Zugriffsrechte des BVET derart eingeschränkt* sein sollen.
- Die aus dem bundesweiten Öffentlichkeitsgesetz vom 1. Juli 2006 fliessenden *Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger* werden nicht umgesetzt bzw. *vollständig ignoriert*. Dieser Umstand ist darum besonders gravierend, weil viele Tierversuche nicht selten mit öffentlichen Mitteln (SNF, Hochschulen, Spitäler etc.) und somit mit Steuergeldern finanziert werden. Versuchsziele und -anordnungen bleiben der Öffentlichkeit jedoch ebenso verborgen wie die verwendeten Tierarten und -zahlen, sodass es dem Steuerzahler nicht möglich ist, zu beurteilen, inwieweit die Bestrebungen zur Verbesserung des Tierschutzes im Tierversuchsbereich eingehalten werden. Die Öffentlichkeit hat jedoch einen Anspruch darauf, sich intensiver mit dem Tierversuchswesen auseinanderzusetzen und sich die hierfür erforderlichen Daten und Informationen zu beschaffen. Ausserdem steht dem Steuerzahler ein umfassender Einblick in die von ihm finanzierten Projekte zu. Das vollständig von ihm alimentierte E-Informationssystem muss nutzbar sein. Welche und wie viele Tierversuche durchgeführt werden, sind letztlich Fragen, die die Gesellschaft als Ganzes betreffen und über die Bürgerinnen und Bürger – zumindest was die Stossrichtungen der Projekte angeht – mitreden können sollten. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn eine *minimale Einsicht in die Forschungstätigkeit* gegeben ist. Die jährliche Tierversuchsstatistik des BVET allein hilft hier nicht weiter, weil ihr keinerlei Angaben zu konkreten Forschungsprojekten zu entnehmen sind. Die BVET-Statistik erlaubt zwar zahlenmässige Rückschlüsse auf die im Tierversuch verwendeten Tiere, gibt aber keinen weiteren Einblick in laufende und abgeschlossene Experimente, deren Zweck, Erkenntnisse, Notwendigkeit und insbesondere allfällige Alternativen.

Gesamthaft ergeben sich für TIR folgende allgemeine Forderungen:

1. Die Zugriffsrechte aller direkt mit Fragen des Tierversuchs befassten Personen gemäss Anhang 1 Tabelle 1 (Anwenderrollen) sind in passender Form (mindestens wie oben dargelegt) auszudehnen.
2. Für nicht direkt betroffene Personen ist zumindest bei Projekten, die teilweise oder gänzlich mit öffentlichen Geldern gefördert werden, eine minimale Einsichtsmöglichkeit zu gewähren.
3. Auf dieselbe Weise, wie die betroffenen Forschenden in die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte einwilligen können (Art. 14), muss es auch möglich sein, dass sie in die Bekanntgabe gewisser Vollzugsdaten einwilligen.
4. Die Motivation der Forschenden, in die möglichst weitgehende Offenlegung ihrer Forschungstätigkeit einzuwilligen, ist vom Bund tatkräftig zu fördern.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

Diese Verordnung regelt den Betrieb des elektronischen Informationssystems zur Verwaltung der *und Information über die Tierversuche* (Informationssystem E-Tierversuche).

Art. 2

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

Das Informationssystem E-Tierversuche dient (...) benötigen. *Es stellt der Allgemeinheit aus den Vollzugsdaten Informationen aus dem Tierversuchsbereich zur Verfügung.*

Art. 8 Abs. 1

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

lit. g (neu): *das Datenabruf- und Informationssystem für die Allgemeinheit*

Art. 9 Abs. 1 lit. c

Weil fehlgeschlagene Versuche oder Versuchsansätze in aller Regel nicht veröffentlicht werden, kann die zentrale Tierversuchsdatenbank durch die Möglichkeit für Forscher und Wissenschaftler, (nachträglichen) Einblick in Vorhaben, deren Methodik und Erfolg, zu nehmen, eine unerlässliche Hilfe bei der Planung von Tierversuchen sein und helfen, Versuchstiere einzusparen.

Ein beträchtliches öffentliches Interesse besteht vor allem bei folgenden Daten:

- Bei Bewilligung des Projektes: diverse Inhalte des Gesuchs-Formulars A: Titel des Gesuchs/Projekts, Angaben zur Fragestellung/Zielsetzung (Zusammenhang mit verschiedenen Zielkategorien, mit verschiedenen Krankheiten/Gesundheitsstörungen, mit gesetzlich vorgesehenen Verfahren), Beschreibung des Versuchsziels, grundsätzliche Erkenntnis, die angestrebt wird, Angaben zur Methode (Alternativmethode, Tiermodell, Art der Eingriffe/Manipulationen, Tiere pro Versuch/Versuchsserie, erwartete Auswirkungen auf das Befinden der Tiere), Angaben zur Begründung des Tierversuchs (Bezug zu Alternativmethoden, Begründung weshalb keine Alternativ- bzw. Ersatz-Methode angewendet werden kann).
- Diverse Inhalte des Gesuchs C: Dauer des gesamten Vorhabens, tatsächlich verwendete Anzahl von Tieren, Beurteilung des tatsächlichen Schweregrads, allfällige Folge-/Ergänzungsanträge, Anzahl Tiere mit zwei- oder mehrfachem Einsatz, Beurteilung des Versuchs in Bezug auf das angestrebte Versuchsziel und den erhofften Erkenntnisgewinn, bei Anwendung von Alternativmethoden: Beurteilung der Eignung der Methode und Potential für diese und weitere Fragestellungen.

Art. 9 Abs. 1 lit. c ist daher durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

Informationsdaten: Daten, Berichte, Statistiken, die im Rahmen der Verwaltung der zentralen Tierversuchsdatenbank aus den Vollzugsdaten (Art. 9 Abs. 1 lit. b) ohne Stammdaten (Art. 9 Abs. 1 lit. a) erhoben werden und von der Öffentlichkeit jederzeit abgerufen werden können.

Art. 10 Abs. 2

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

Die Erteilung oder die Änderung der Zugriffsrechte für *Datenmutationsberechtigte und Leserechte aktiver Anwender nach Anhang Tabelle 1* erfolgt aufgrund eines entsprechenden Gesuchs an die Fachstelle.

Art. 10 Abs. 3 (neu)

Benutzer der öffentlich zugänglichen Datenbank haben auch ohne Gesuchstellung ein Zugriffsrecht.

Art. 10 Abs. 4 (neu)

Art. 10 Abs. 3 wird neu zu Abs. 4 und ist wie folgt zu ergänzen:

Die Rechte und die Pflichten *der aktiven Anwenderinnen und Anwender nach Anhang 1 Tabelle 1* sowie ihre Verantwortlichkeiten sind in Nutzungsvereinbarungen festzulegen.

Art. 12 Abs. 5 (neu)

Nutzer der öffentlichen Tierversuchs-Datenbank haben Zugriff in Form von Leserechten auf

- a. Informationsdaten gem. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (Datenauszüge aus den Vollzugsdaten gem. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung), die im besonderen Interesse der Öffentlichkeit stehen*
- b. durch das BVET an sie gerichtete Daten*

(Art. 12 Abs. 5 wird demzufolge neu zu Abs. 6.)

Anhang 1

Der Zugriff und die Leserechte der Öffentlichkeit in den Tabellen des Anhangs 1 sind den obigen Ausführungen entsprechend anzupassen.

Zürich, 6. April 2006

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Dr. iur. Gieri Bolliger
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt